



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-141/070/15134/2025-11
A. B.

Wien, 09.03.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. ROMANIEWICZ über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ..., vom 05.09.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.03.2026,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Herrn A. B. auf Zuerkennung der Leistungen der Mindestsicherung vom 05.05.2025 abgewiesen. Begründend führte diese aus, dass mangels der Erfüllung der Voraussetzungen kein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung gegeben sei.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass er sich seit 2008 durchgehend in Österreich aufhalte und ihm daher Leistungen der Mindestsicherung zustehen würden.

Der Beschwerdeführer erstattete am 10.10.2025 und 30.12.2025 weitere Schriftsätze samt Beilagen.

Am 04.03.2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer zu seiner Lebenssituation befragt wurde. Anschließend verkündete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung unter Anwesenheit des Beschwerdeführers und der Vertreterin der belangten Behörde.

Am 06.03.2026 langte beim Verwaltungsgericht der Antrag auf schriftliche Ausfertigung seitens der belangten Behörde ein.

2. Maßgeblicher Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, geb. am ..., ist deutscher Staatsbürger und erstmals seit 05.08.2008 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Wien wohnhaft gemeldet. Der Beschwerdeführer hat keine Ausbildung zu Ende absolviert. Er lebt alleine und hat keine Kinder.

Als der Beschwerdeführer nach Österreich gezogen ist, hatte er keine finanziellen Mittel und auch keine Beschäftigung in Österreich. Er hat zunächst bei seinem Vater gelebt und ist dann aufgrund von Streitigkeiten freiwillig obdachlos geworden. Mittlerweile ist das Verhältnis zu seinem Vater gut. Vor der Ausreise nach Österreich ist die Mutter des Beschwerdeführers verstorben. Dieser war das letzte Mal im Jahr 2018 zum Begräbnis seines Großvaters in Deutschland. Er hat

lediglich sporadischen Kontakt zu seiner in Deutschland lebenden Schwester und seinen zwei ebenfalls dort lebenden Bekannten.

Sowohl der Vater des Beschwerdeführers als auch seine Freunde sowie Bekannte sind überwiegend in Österreich aufhältig. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers ist in Österreich.

Er war vom

- 06.08.2008 bis 16.11.2008
- 19.11.2008 bis 09.07.2009
- 14.07.2009 bis 11.02.2010
- 13.02.2010 bis 10.05.2010
- 12.05.2010 bis 19.05.2010
- 21.05.2010 bis 01.06.2010
- 10.09.2010 bis 09.03.2011
- 11.03.2011 bis 14.06.2011
- 17.06.2011 bis 19.06.2011
- 02.07.2011 bis 06.07.2011
- 09.07.2011 bis 13.07.2011
- 16.07.2011 bis 14.11.2011
- 27.12.2012 bis 19.07.2012
- 21.07.2012 bis 08.08.2012
- 07.11.2012 bis 23.01.2013
- 09.02.2013 bis 06.10.2014
- 09.12.2014 bis 10.03.2015
- 17.03.2015 bis 29.03.2015
- 03.04.2015 bis 15.06.2015
- 17.06.2015 bis 08.07.2015
- 11.07.2015 bis 14.10.2015
- 17.10.2025 bis 19.02.2016
- 10.03.2016 bis 01.05.2016
- 10.05.2016 bis 09.06.2016
- 11.06.2016 bis 17.06.2016
- 24.08.2016 bis 12.09.2016
- 20.09.2016 bis 11.01.2017
- 09.03.2017 bis 23.01.2018
- 07.02.2018 bis 08.10.2018
- 15.10.2018 bis 04.03.2020
- 15.04.2020 bis 27.10.2021
- 19.11.2021 bis 15.01.2022
- 21.01.2022 bis 13.02.2022
- 16.02.2022 bis 10.03.2022
- 13.04.2022 bis 26.04.2022
- 17.06.2022 bis 18.12.2022

- 28.12.2022 bis 18.01.2023
- 01.02.2023 bis 05.03.2023
- 24.03.2023 bis 19.04.2023
- 27.04.2023 bis laufend

als arbeitssuchend vorgemerkt und hat in diesen Zeiträumen überwiegend Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe/Überbrückungshilfe bezogen.

Er war vom

- 17.11.2008 bis 18.11.2008
- 02.06.2010 bis 10.09.2010
- 22.12.2010 bis 22.12.2010 (geringfügig)
- 09.08.2012 bis 12.11.2012
- 10.08.2013 bis 25.08.2013 (geringfügig)
- 07.10.2014 bis 08.12.2014
- 09.08.2018 bis 19.08.2018

in Österreich beschäftigt.

Seit dem Jahr 2013 bezieht der Beschwerdeführer regelmäßig Leistungen der Wiener Mindestsicherung.

3. Beweiswürdigung

Beweis wurde aufgrund des unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalts, des Parteienvorbringens und der Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 04.03.2026 erhoben.

Insbesondere die Dauer des Aufenthalts in Österreich wurde dem ZMR-Auszug, die Beschäftigungen der AJ-Web-Auskunft sowie die Vormerkung beim AMS der AMS-Auskunft und AJ-Web-Auskunft (all dies im Behördenakt ersichtlich) entnommen.

Die Feststellungen zu den sozialen Bindungen ergeben sich überwiegend aus der Einvernahme des Beschwerdeführers.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 idgF. sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und

rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz („WMG“), LGBl. Nr. 38/2010 idgF. stehen Leistungen der Mindestsicherung grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgern zu.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 WMG sind den österreichischen Staatsbürgern insbesondere folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

- Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, im Folgenden „NAG“) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige.

Zu diesen beiden Bestimmungen ist zunächst vollständigkeithalber festzuhalten, dass mit Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2025, G 179/2024 § 5 Abs. 2 WMG größtenteils als verfassungswidrig erkannt wurde, weil es als Ausführungsgesetz des Landes Wien gegen das SH-GG verstoße. Diese Bestimmung tritt daher mit 31.03.2026 außer Kraft.

Angewendet auf den konkreten Fall bedeutet dies Folgendes:

Gemäß § 53a Abs. 1 NAG erwerben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.

Die fünfjährige Wartefrist ist somit sowohl gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 WMG iVm § 53a NAG als auch gemäß § 4 Abs. 1 SHGG als Voraussetzung für die Gleichstellung mit Inländern normiert.

Dementsprechend müssen Unionsbürger, um das Daueraufenthaltsrecht gem. § 53a NAG zu erwerben, während des erforderlichen ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren auch die Voraussetzungen des § 51 NAG erfüllt haben (unbeschadet allfälliger Ausnahme- oder Erhaltungstatbestände). Da es sich bei der Anmeldebescheinigung „lediglich“ um eine Dokumentation handelt, kann die Behörde im Rahmen eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts bei Zweifeln über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 51 NAG auch tatsächlich während der letzten fünf Jahre bestanden haben. Im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts ist selbstverständlich immer eine Einzelfallprüfung erforderlich und darf der Bezug bzw. die Beantragung von Mindestsicherung oder Ausgleichszulage in der Vergangenheit nicht automatisch zu dem Schluss führen, dass der Aufenthalt als nicht rechtmäßig anzusehen war. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls – wie insb. die Dauer und Höhe eines allfälligen Bezug von Mindestsicherung, die Dauer einer ausgeübten Erwerbstätigkeit usw. – berücksichtigt werden (*BMI*, Handbuch zum NAG, Stand 01.10.2022).

Im Sinne des oben Genannten erfüllt der Beschwerdeführer die fünfjährige Wartefrist nicht, weil er zwar seit dem Jahr 2008 in Österreich wohnhaft ist, jedoch nur sehr kurzfristige Beschäftigungen aufweisen kann, die hochgerechnet auf einen Zeitraum von 18 Jahren insgesamt nicht einmal ein Jahr betragen. Auch ist zu berücksichtigen, dass dieser ansonsten entweder vom Arbeitslosengeld, Notstandshilfe/Überbrückungshilfe, zum kleinen Teil von Krankengeld und/oder regelmäßig von Leistungen der Mindestsicherung sein Leben finanziert hat. Vor diesem Hintergrund kann von keinem rechtmäßigen Aufenthalt gesprochen werden.

§ 4 Abs. 1 SH-GG sieht weiters vor, dass vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist aufenthaltsberechtigte EU-Bürger österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen sind, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Daher sind zunächst die unionsrechtlichen Bestimmungen – wie im § 5 Abs. 2 Z. 2 WMG festgehalten – zu prüfen.

Gemäß § 51 Abs. 1 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EU- und EWR-Bürger zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Gemäß § 51 Abs. 2 NAG bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Wie festgestellt und oben bereits ausgeführt, kann im gegenständlichen Fall aufgrund der sehr kurzen Beschäftigungsdauer und regelmäßigem Bezug von sozialen

Leistungen nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des § 51 NAG oder § 52 NAG erfüllt.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer iSd der oben zitierten Bestimmung keinen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung hat.

In weiterer Folge ist jedoch zu prüfen, ob das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (BGBl. Nr. 258/1969; in weiterer Folge Fürsorgeabkommen) zur Anwendung kommen könnte.

Beim Fürsorgeabkommen handelt es sich um einen – unionsrechtlichen Bestimmungen vorgehenden – unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag, der eine unmittelbare Grundlage für innerstaatliche Vollzugsakte – im konkreten Fall für den Vollzug des Mindestsicherungsrechts - darstellt. Die Gleichstellung der vom Fürsorgeabkommen erfassten, in Österreich aufhältigen deutschen Staatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern in Angelegenheiten der Mindestsicherung ergibt sich unmittelbar aus Art. 2 Fürsorgeabkommen (vgl. VwGH 22.10.2019, Ra 2018/10/0149).

Art. 2 Abs. 1 Fürsorgeabkommen nennt weiters jene Staatsangehörigen der einen Vertragspartei als die aus diesem Abkommen Berechtigten, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei "aufhalten", wobei unter "aufhalten" nicht ein bloß "tatsächlicher", sondern vielmehr ein "rechtmäßiger" Aufenthalt zu verstehen ist. Davon ausgehend können nur deutsche Staatsangehörige, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, als von Art. 2 Abs. 1 Fürsorgeabkommen erfasst angesehen werden. Nur sie haben Anspruch auf Mindestsicherung wie Österreicher (vgl. VwGH 22.10.2019, Ra 2018/10/0149, VwGH 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).

Dem Beschwerdeführer käme daher nur im Falle eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich ein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung zu. Art 8 Abs. 1 erster Satz Fürsorgeabkommen besagt in diesem Zusammenhang, dass beim Vorliegen eines ununterbrochenen einjährigen erlaubten Aufenthaltes in Österreich, der weitere Aufenthalt eines deutschen Staatsangehörigen nicht aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit versagt werden darf (vgl. VwGH 9.10.2001, 97/21/0546 und VwGH 22.10.2019, Ra 2018/10/0149).

Ebenso darf einem deutschen Staatsangehörigen nach einem kürzeren (als einem einjährigen) erlaubten Aufenthalt in Österreich der Aufenthalt nicht aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit verweigert werden, wenn Gründe der Menschlichkeit dagegensprechen (vgl. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz Fürsorgeabkommen) (vgl. VwGH Ra 2018/10/0149).

In Bezug auf die genannten Gründe der Menschlichkeit, sind diese im Sinne des Punktes A.6 des Schlussprotokolls zum Fürsorgeabkommen zu verstehen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hiedurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt werden würden.

Nun ist es im konkreten Fall so, dass der Beschwerdeführer im Sinne der Feststellungen keinen rechtmäßigen einjährigen Aufenthalt in Österreich aufweist, weil er weder ein Jahr in Österreich gearbeitet hat noch mit anderweitigen finanziellen Mitteln nach Österreich eingereist ist. Offen ausgesprochen: der Beschwerdeführer ist offensichtlich nach Österreich eingereist, um soziale Leistungen zu beziehen.

Tatsache ist aber auch, dass der Beschwerdeführer bereits seit 18 Jahren in Österreich ist und hier überwiegend seine sozialen und familiären Bindungen hat. Auch sein Lebensmittelpunkt ist in Österreich und der Kontakt zu Deutschland mittlerweile sehr rar.

Vor diesem Hintergrund sprechen im Sinne des Fürsorgeabkommens Gründe der Menschlichkeit dagegen, dass dem Beschwerdeführer der Aufenthalt und somit auch grundsätzlich die Leistungen der Mindestsicherung verweigert werden. Der Bescheid war daher zu beheben.

Tatsache ist aber auch, dass der Beschwerdeführer in den 18 Jahren seines Aufenthaltes in Österreich – offensichtlich aufgrund eines Irrtums der Behörde – hauptsächlich von staatlichen (sozialen) Leistungen gelebt hat. Er hat in dieser Zeit insgesamt nicht einmal ein Jahr gearbeitet. Die Behörde wird daher im weiteren Folgeverfahren in enger Kooperation mit dem AMS zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich seinen Verpflichtungen insbesondere im Sinne des § 14 WMG nachkommt.

Vollständigkeitshalber wird festgehalten, dass der Beschwerdegegenstand im gegenständlichen Fall sich lediglich um die Frage dreht, ob der Beschwerdeführer den österreichischen Staatsbürgern im Sinne des WMG (bzw. Fürsorgeabkommens) gleichzustellen ist. Die Behörde wird nun anhand der weiteren Ermittlungen (siehe auch oben) zu prüfen haben, ob dem Beschwerdeführer tatsächlich Leistungen der Mindestsicherung (und in welcher Höhe) zuzuerkennen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. ROMANIEWICZ
Richterin